Vrdt. Fellin May d. 7. Juni 1856

Лифляндскія Губерннск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 60. Понедѣльникъ, 28. Мая — **Montag,** den 28. Mai **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Am 27. Mai Abends 11½ Uhr hat **Se. Majestät der Herr und Kaiser** Riga verlassen.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiermit zur Wissenschaft gebracht, daß zufolge Circulair-Vorschrift des Ministers des Innern, vom 29. April 1856, Nr. 80, der Herr und Kaiser, in Entscheidung angeregter Fragen über die Verfahrungsweise in kriegsgerichtlichen Sachen wider die Wehrmänner der Reichsmiliz, übereinstimmend mit der Meinung des Comité's über die Reichsmiliz, am 14. April d. J. Allerhöchst folgende Regeln zu bestätigen geruht haben:

1) Für geringe Vergehen sind die Wehrmänner auf Anordnung der Druschinen-Chefs correctionell zu bestrafen.

2) Für Verbrechen, die sowol nach Eintritt in die Reichswehrmiliz, als auch vordem begangen wurden, sind die Wehrmänner während ihrer Dienstzeit und bis zur Ausreichung der gesetzlichen Billete über die definitive Entlassung aus der mobilen Reichsmiliz durch das Kriegsgericht zu richten.

3) Während der Formirung der Druschinen in den Gouvernements und bis zur Vereinigung derselben mit den Landarmeen, wie auch nach der Abtheilung derselben von den Landarmeen und bis zur definitiven Disformirung der Druschinen, sind die Wehrmänner kriegsgerichtlich bei den Ordonanz-Häusern und den Garnison-Bataillonen der innern Wache zu belangen und die kriegsgerichtlichen Commissionen, durch welche dieselben gerichtet werden, müssen die Gerichtsverhandlungen unmittelbar ihrer Obrigkeit vorstellen, nach Analogie dessen, wie solches in den Fällen exercirt wird, wenn die Obrigkeit des Inculpaten sich an dem Orte nicht befindet, wo das Gericht angeordnet worden.

4) Von der Zeit der Vereinigung der Druschinen mit den Landarmeen und bis zur Abtheilung derselben von Letzteren, müssen die kriegsgerichtlichen Sachen wider die Wehrmänner durch diejenigen Instanzen entschieden werden, welche für die Truppentheile, denen die Druschinen zugetheilt waren, festgesetzt sind.

5) Für die ersten 5 Desertionen oder andern eine Spitzruthenstrafe nach sich ziehenden Verbrechen, sind die Wehrmänner der Reichsmiliz der Leibesstrafe nach den Regeln zu unterwerfen, welche für die Rekruten festgestellt sind, — ohne jedoch dieselben des Rechts verlustig zu machen, nach der Entlassung der Reichswehr in ihren primitiven Stand zurückzukehren.

6) Für die 6. Desertion aber oder ein anderes Verbrechen, nach welchem der Wehrmann zur sechsten Spitzruthenstrafe verurtheilt wird, ist derselbe nicht wie ein Rekrut zu bestrafen, sondern wie ein Soldat und deshalb, unabhängig von der körperlichen Bestrafung, auf Grund des Art. 254 Bd. I Militair-Criminal-Codex in die Arrestanten-Compagnien auf die gesetzlich festgestellte Zeit zu schicken.

7) Für solche, in die Arrestanten-Compagnien

abgeschickte Wehrmänner, welche folglich auch das Recht auf die Rückkehr in den primitiven Stand verlieren, sind keine Abrechnungs-Quittungen auszureichen, weil in der Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reichsmiliz und die Entlassung derselben festgestellt ist: Quittungen ausnahmsweise nur für solche Wehrmänner auszureichen, welche in den Gefechten getödtet, oder an ihren Wunden gestorben sind, oder selbst den Wunsch äußern, ins Militairressort einzutreten; — und weil in Grund der allgemeinen Criminalgesetze für Leute steuerpflichtigen Standes, welche gemäß Urtheil des Civil-Gerichts nach Sibirien oder in die Arrestanten-Compagnien geschickt werden, auch keine Abrechnungs-Quittungen auszureichen sind.

Riga-Schloß, 23. Mai 1856. Nr. 2169.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Kindern und Erben der verstorbenen Capitainin Hedwig Johanna von Seeberg geb. Stael v. Holstein, nämlich der unverehelichten Henriette, der unverehelichten Catharina Auguste Caroline, dem dimittirten Lieutenant Fromhold Carl Wilhelm, der Elisabeth Margarethe Beate verehelichten von Derfelden, der Anna Louise Auguste verehelichten von Miaskowsky, der Charlotte Emilie Hedwig verehelichten von Krüdener und der Wilhelmine Amalie Sophie verehelichten von Miaskowsky, sämmtlich Geschwistern von Seeberg nachgesucht worden ist, daß

I. über die zufolge eines zwischen ihnen am 5. März d. J. abgeschlossenen und am 23. März d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts den nachbenannten Miterben für die nachbezeichneten Summen eigenthümlich übertragenen, zum Nachlasse der erwähnten defunctae gehörigen Immobilien, und zwar:

a) das im Pernauschen Kreise belegene und dem dimittirten Lieutenant Fromhold Carl Wilhelm von Seeberg für die Summe von 85,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene Gut Tammist sammt Appertinentien und Inventarium, und

b) das in der Vorstadt der Stadt Pernau an der Rigaschen Straße sub Pol.-Nr. 137 und 138 auf Grundzinsplatz belegene, den Geschwistern Henriette und Catharina Auguste Caroline von Seeberg für die Summe von 850 Rbl. S. eigenthümlich übertragene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und darin vorfindlichen Möbeln so wie

II. wegen Mortification nachbenannter, von Hedwig Johanna verehelichten Capitainin von Seeberg zufolge des zwischen ihr und ihren Geschwistern, nämlich: dem Herrn Ordnungsrichter und Lieutenant Johann Erich Stael von Holstein, der Agneta Caroline verehelichten Rittmeisterin von Possiet und Anna Renate verehelichten Frau Majorin von der Howen, über das zum Nachlaß ihrer am 26. September 1808 verstorbenen Mutter weiland Frau Oberstin Catharina Beate Stael von Holstein geb. von Stackelberg gehörig gewesene Gut Tammist und das gleichfalls zu deren Nachlaß gehörig gewesene in der Vorstadt der Stadt Pernau belegene hölzerne Wohnhaus am 28. Februar 1812 abgeschlossenen und bei dem Hofgerichte am 28. Juli 1813 corroborirten Erbtheil.-Transacts, übernommenen, nach Anzeige der Supplicanten jedoch nachher berichtigten und längst nicht mehr gültigen Schuld-Verpflichtungen, als:

A. die auf dem Gute Tammist haftenden Schulden laut Punktes 2 des Transacts.

	B.-Rbl.	Kop.
a) ein dem Pernauschen Handlungshause Jacob Jacke & Comp. zuständiges Obligations-Capital von 2500 R. S. sammt Zinsenzuschlag vom 31. Janr. bis zum 16. Mai 1809 betragend in Summa	5087	50
b) eine demselben Handlungshause zuständige Wechselforderung vom 2. Februar 1804 groß 1500 Rbl. B.-Ass. sammt Zinsen bis zum 2. October 1805 à 5 % B.-Rbl. 125 und von da ab an Wechselrenten bis 16. Mai 1809 à 12 % B.-Rbl. 652. 50 Kop. in Summa	2277	50
c) ein den Vormündern der Stephanyschen Unmündigen schuldiges Obligations-Capital von 1000 Rbl. B.-Ass. sammt Zinsen à 5 % vom 1. Mai bis 1. November 1808 und von da ab bis zum 16. Mai 1809 à 6 % im Betrage von zusammen 60 Rbl. B.-Ass. in Summa	1060	

d) eine Obligationsforderung des Herrn Ordnungsrichters und Lieutenants Johann Erich Stael v. Holstein

groß 2000 Rbl. B.-Aff. sammt 117 Rbl. B.-Aff. Zinsen à 5 % resp. 6 % vom 24. April 1808 bis zum 16. Mai 1809 in Summa 2117

e) eine Obligationsfordernng des Capitains August v. Seeberg groß 2000 Rbl. B.-Aff. sammt Zinsen à 6 % vom 1. Febr. bis 16. Mai 1809 in Summa 2035

f) eine dem vormaligen Arrendator des Gutes laut Arrende-Contracts vom 16. Mai 1806 zukommende Vergütung von 4500

Summa: B.-Rbl. 17077

B die aus Tammist auszukehrenden Erbtheile laut Punkt 3 des Transacts:

	B.-Rbl.	K.
a) dem Herrn Ordnungsrichter und Lieutenant Johann Erich Stael von Holstein	13169	20
b) der Rittmeisterin Agneta Caroline v. Possiet geb. Stael v. Holstein	6584	60
c) der Frau Majorin Anna Renate von der Howen geb. Stael von Holstein	6584	60

nebst Zinsen dieser drei Erbtheile à 6 % vom 16. Mai 1809 bis zur Zahlung.

C die aus dem obgenannten Pernauschen Wohnhause zuständigen Erbtheile laut Punkt 2 und 3 des Transacts.

	B.-Rbl.
a) dem Herrn Ordnungsrichter und Lieutenant Johann Erich Stael von Holstein	1000
b) der Rittmeisterin Agneta Caroline v. Possiet geb. Stael v. Holstein	1000
c) der Frau Majorin Anne Renate v. d. Howen geb. Stael v. Holstein	1000

D ratione des Gutes Tammist und dessen revisorischer Messung laut Punkt 6 des Transacts.

a) die der Allerhöchst verordneten Revisions-Commission unterm 26. Juli 1804 geleistete Garantie und

b) die sämmtlichen Leistungen für die revisorische Messung des Gutes Tammist.

E Unter Verhaftung des Gutes Tammist und der obgenannten 4 Erben laut Punkt 7 des Transacts.

Die von der Frau Oberstin Catharina Beate Stael von Holstein geb. von Stackelberg mit Verpfändung des Gutes Tammist übernommene Caution a) für das im Pernauschen Kreise belegene Kronsgut Parrasma und b) für das Pernausche Stadtgut Sauck.

F laut Punkt 8 des Transacts.

Die von der Capitainin Hedwig Johanna von Seeberg geb. Stael von Holstein aus der Unger-Sternbergschen Masse empfangene und unter die 4 transigirenden Geschwister zu zwei Theilen für den Herrn Ordnungsrichter und Lieutenant Johann Erich Stael v. Holstein als Bruder, so wie zu einem Theile für jede seiner mittransigirenden drei Schwestern zu vertheilende Summe in Silbermünze

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das im Pernauschen Kreise belegene Gut Tammist sammt Appertinentien und Inventarium, so wie an das in der Vorstadt der Stadt Pernau sub Pol.-Nr. 137 und 138 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und darin befindlichen Meubeln aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction vom 5. März d. J. resp. Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gebetene Mortification der obspecificirten Schuldverpflichtungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das Gut Tammist ingrossirten Forderungen, desgleichen der Stadt Pernau wegen des derselben hinsichtlich des städtischen Grundstücks qu. etwa gebührenden Grundzinses, so wie der mit sonstigen Rechten in dem Transact vom 5. März d. J. ausdrücklich anerkannten Personen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, rücksichtlich des obbezeichneten Gutes und Hauses, so wie des Transacts vom 5. März d. J. innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der Mortification der obspecificirten Schuldverpflichtungen aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern

gänzlich und für immer präcludirt, der Erthei-lungs-Transact vom 5. März d. J. als rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Tammist sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Lieutenant Fromhold Carl Wilhelm von Seeberg und das in der Vorstadt der Stadt Pernau sub Pol.-Nr. 137 und 138 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und darin befindlichen Meubeln den Geschwistern Henriette und Catharina Auguste Caroline von Seeberg erb und eigenthümlich adjudicirt, die obspecificirten Schuldverpflichtungen aber als nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 27. April 1856. Nr. 1493.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der am Riesings-Kanal erforderlichen auf 890 Rbl. 10 Kop. S. veranschlagten Reparaturen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen an den auf den 31. Mai, 5. und 7. Juni anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus, 22. Mai 1856. Nr. 478.

Желающіе принять на себя производство потребныхъ по Ризингову каналу починокъ, исчисленныхъ по смѣтѣ въ 890 рублей 10 коп. приглашаются симъ явиться въ Коммиссію Городской Кассы къ торгамъ, которые производиться будутъ 31го Мая, 5го и 7го ч. Іюня с. г. ровно въ часъ полудня, заранѣе же явиться для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

Г. Рига-Ратгаузъ, 22го Мая 1856 г. № 478.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in hiesiger Stadt belegene dem stellvertretenden Rentei-Buchhalter A. Müller gehörige hölzerne Wohnhaus sub Pol.-Nr. 138 am 5. Juli c. Mittags 12 Uhr, behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation ingrossirter Schulden, meistbietlich bei diesem Rathe versteigert werden wird.

Den 12. Mai 1856. Nr. 494. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 14. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehende näher bezeichnete, zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Carl Ludwig Weltzien gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das allhier in der Stadt an der Schwimmgasse sub Pol.-Nr. 18 belegene, und bei der BrandAssecurations-Cassa sub Nr. 400 verzeichnete Wohnhaus sammt allen und jeder dessen Appertinentien, und
2) die vor der Carlspforte an der Düna in der Ambarenreihe sub Nr. 21 belegene Hanf-Ambare sammt allen und jeder deren Appertinentien,

zur Ermittelung deren wahren Werthes, unter der beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. Riga, 15. Mai 1856. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Oesterreichischer Unterthan, Solotänzer und Balletmeister Joseph Schellenberger nebst Mutter Elisabeth Schellenberger und Schwestern Amalia, Pauline und Josephie, 3
Luise Mathilde Schmidt, 3
Kaufmann Julius Fischer, 2
Kaufmann J. Prochownick, Weinküper Peter de Voß, 1

nach dem Auslande.

Semen Jefimow, Awdotja Jewdokimowa Golubow, Afimje Ignatjewoi Toronowoi, Praskowje Kirilowoi Toronowoi, Johann Stamberg, Matrona Wasiljewa, Fedora Markowa, Anastasia Grigorjewa, Helena Gerdruthe Saural geb. Roose, Afonasja Jogasinski und Sohn Jestignu, Dorothea Elisabeth Liebert, Alexei Michailow, Georg Christian Zughaus, Darthe Strehl, Uljana Michejewa, Florentine Truskowsky, Christine Kallning, Jakob Wilhelm Keßler,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**